

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN 2015 FÜR DAS EISEN- UND METALLVERARBEITENDE GEWERBE (ARBEITER-KV)

VEREINBARUNG

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindeststundenlöhne und Einführung eines Monatslohnes

Monatliche Mindestgrundlöhne

gültig ab 1.1.2015

Lohngruppe	Monatslohn €
Lohngruppe Techniker	2.842,97
Lohngruppe 1	2.602,80
Lohngruppe 2	2.321,73
Lohngruppe 3	2.015,12
Lohngruppe 4	1.885,66
Lohngruppe 5	1.795,38
Lohngruppe 6	1.720,43
Lohngruppe 7	1.701,70

Dies entspricht einer Erhöhung von **2,00 Prozent**.

2. a. Erhöhung bereits bestehender IST-Monatslöhne um **2,00 Prozent** ab **1.1.2015**

b. Die zum **31.12.2014** tatsächlich bestehenden Stundenlöhne sind mit **170,34** zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Multiplikation ist der ab **1.1.2015** gebührende IST-Monatslohn.

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um 1,7 Prozent; das ist in EURO

Zulagen und Aufwandsentschädigungen in Euro
gültig ab 1.1.2015

kleine Entfernungszulage	8,32
mittlere Entfernungszulage	21,82
große Entfernungszulage	43,66
Nächtigungsgeld	15,52
Schmutzzulage	0,511
Erschwerniszulage	0,511
Gefahrenzulage	0,511
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,858
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,452
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,858
Montagezulage	0,782

4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen in EURO:

Lehrlingsentschädigung in Euro gültig ab 1.1.2015

1. Lehrjahr	560,12
2. Lehrjahr	751,08
3. Lehrjahr	1010,55
4. Lehrjahr	1357,59

Dies entspricht einer Erhöhung von **2,00 Prozent**.

5. Rahmenrechtliche Vereinbarungen:

Abschnitt VI, Punkt 19a, Z 9., erster Absatz:

„Für die Betriebe der Berufszweige der **Spengler und Kupferschmiede**, die der **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** angehören, gilt bis **30.4.2016** zur Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung von Arbeitnehmern ergänzend:“

Die Punkte a) bis c) bleiben unverändert.

5a) Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, Gespräche über die Weiterentwicklung der kollektivvertraglichen Montageregeln aufzunehmen. Darüber hinaus werden die im Zusammenhang mit der Einführung des Monatslohns erforderlichen Adaptierungen des Kollektivvertrags vorgenommen. Weiters erfolgen redaktionelle Klarstellungen im Zusammenhang mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung und des Zeitpunktes, ab dem Facharbeiterlohn gebührt.

6. Gilt für die Bundesinnungen:

- **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** (der fachliche Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede)
- **Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner** (Bei der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich auf jene Betriebe, die ab 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010: Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes („Karosseriespengler“) verfügen)
- **Bundesinnung der Metalltechniker**
- **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**
- **Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**
- **Bundesinnung der Mechatroniker**
- **Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker** (ausgenommen der Berufszweig der Vulkaniseure)
- **Bundesinnung der Kunsthandwerke** (ausgenommen sind die Berufszweige der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (Modeschmuckerzeuger), der Musikinstrumentenerzeuger, der Buchbinder, der Kartongewaren- und Etuierzeuger und der Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände)

- **Bundesinnung der Gesundheitsberufe** (ausgenommen sind die Berufszweige der Miederwarenerzeuger, der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher sowie der Zahntechniker)
- **Fachverband Maschinen & Metallwaren** (für den Fachverband Maschinen & Metallwaren erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Mitgliedsbetriebe des Verbandes Zentralheizungs- und Lüftungsbau mit Ausnahme der Betriebe in Wien)

7. Geltungstermin: 1.1.2015.

Wien, am 25. November 2014